

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Oktober 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-345
Telefax: 030 78730-416
GeschZ.: I 55-1.40.21-71/06

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 15. November 2005

Zulassungsnummer:

Z-40.21-20

Antragsteller:

Schütz GmbH & Co. KGaA
Schützstraße 12
56242 Selters

Zulassungsgegenstand:

Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)
mit vertikalen Bandagen
1000 l
Behältersystem

Geltungsdauer bis:

30. September 2010

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-20 vom 15. November 2005. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Die Änderung betrifft im Abschnitt 1 (3) die Kennzeichnung des Mediums nach Ziffer 3.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- Abschnitt 1 erhält folgenden neue Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) gemäß Anlage 1, mit einem Fassungsvermögen von 1000 l. Die Behälter sind mit vertikalen verzinkten Stahlbandagen verstärkt. An der Oberseite der Behälter sind vier Stützen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen und zum Entleeren, ggf. zur Füllstandskontrolle, angebracht.

(2) Die Behälter dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden:

- 1 Heizöl EL nach DIN 51603-1¹
- 2 Dieselkraftstoff nach DIN EN 590²
- 3 Dieselkraftstoff nach DIN EN 14214³ (Biodiesel)
(nur in mit "SMP" gekennzeichneten Behältern zulässig),
- 4 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, legiert oder unlegiert; mit Flammpunkt über 55 °C,
- 5 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, gebrauchte Öle mit Flammpunkt über 55 °C
(Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können),
- 6 Pflanzenöle wie Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus- oder Weizenkeimöl in jeder Konzentration,
- 7 Ethylenglykol (CH₂OH) als Kühlerfrostschutzmittel,
- 8 Fotochemikalien, handelsüblich, in Gebrauchskonzentration (neue und gebrauchte) mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³,
- 9 Ammoniakwasser (-Lösung) NH₄OH, bis zu gesättigter Lösung,
- 10 Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO_x - Reduktionsmittel⁴ AUS 32⁴
mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³.

(4) Bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 dürfen die Behälter zu Behältersystemen mit bis zu 5 Behältern in einer Reihe bzw. in variabler (Winkel- und Block-) Aufstellung unter Verwendung eines Befüllsystems aus Kunststoff vom Typ "NIV-0-QUICK 01" und eines kommunizierenden Entnahmesystems zusammenschlossen werden.



-
- 1 DIN 51603-1, September 2003, Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
 - 2 DIN EN 590, März 2004, Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 590:2004; Ersatz für Ausgabe 1999-02
 - 3 DIN EN 14214, November 2003; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 14214:2003
 - 4 DIN 70070, Ausgabe:2005-08, Dieselmotoren - NO_x-Reduktionsmittel AUS 32 - Qualitätsanforderungen

Seite 3 des Bescheids vom 16. Oktober 2006 über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-20 vom 15. November 2005

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG.

Leichsenring

